#### Q8 electric - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote zu Q8-electric-Dienstleistungen der KPL und für alle Bestellungen hiervon.

Zusammen mit dem Registrierungsformular, der Antragseingangsbestätigung, der Teilnahmebestätigung und allen Sonderbedingungen stellen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien in Zusammenhang mit der Erbringung von Q8-electric-Dienstleistungen dar. Der Vertrag ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, Vereinbarungen und Verträge in diesem Zusammenhang. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, sofern keine anderslautende Bestimmung mit ausdrücklichem Verweis auf den betreffenden Artikel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegt, von dem abgewichen wird.

Wenn die Parteien bereits einen Q8-Liberty-Vertrag unterzeichnet haben, gelten diese Bedingungen als Liberty-Sonderbedingungen (gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Q8-Liberty-Karten) in Zusammenhang mit dem Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Q8-Liberty-Karten und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Q8-Liberty-Karten Vorrang, sofern im Folgenden keine anderslautende Bestimmung mit Verweis auf den betreffenden Artikel der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Q8-Liberty-Karten vorliegt, von dem abgewichen wird.

Mit der Aktivierung des Kontrollkästchens zur Bestätigung, dass der Teilnehmer die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Q8-electric-App und/oder im Registrierungsformular aufgerufen hat und akzeptiert, bestätigt er ausdrücklich, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden hat und sich mit ihnen einverstanden erklärt. Diese Einverständniserklärung beinhaltet auch, dass der Teilnehmer vorbehaltlos auf die Anwendbarkeit seiner eigenen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen verzichtet. Unbeschadet des Artikels 16 (Änderungen) kann das Abkommen nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien schriftlich geändert werden.

Innerhalb der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten eingerahmte Bestimmungen, vor denen das Akronym "B2B" steht, nur für Verträge, die mit Unternehmen im Sinne von Artikel 1 des luxemburgischen Handelsgesetzbuches geschlossen werden. Bestimmungen, vor denen das Akronym "B2C" steht, gelten nur für Verträge, die mit Verbrauchern im Sinne von Artikel L. 010-1 des luxemburgischen Verbrauchergesetzbuches geschlossen werden. Die anderen Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher im Sinne des luxemburgischen Handels- und Verbrauchergesetzbuches.

## 1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffsbestimmungen haben folgende Bedeutung, außer wenn aus dem Kontext der betreffenden Bestimmung unmissverständlich hervorgeht, dass diese Bedeutung in der betreffenden Bestimmung nicht zutrifft:

"Allgemeine Das vorliegende Dokument mit dem Titel "Allgemeine Geschäftsbedingungen Q8

Geschäftsbedingungen": electric" und die beiliegende Datenschutzerklärung.

"Antragseingangsbestätigung": Die von KPL gesendete Antragsempfangsbestätigung, mit der ein ausgefülltes

Antragsformular übermittelt wird, in dem die gewählten Spezifikationen und alle geltenden Rabatte aufgeführt sind. Der Antrag muss mit einem Klick auf den

eingefügten Link bestätigt werden.

"Benutzername": Identifikationscode eines Karteninhabers oder Teilnehmers, mit dem er die Plattform

oder Q8-electric-App nutzen kann.

"Consumers": Verbraucher im Sinne von Artikel L. 010-1 des luxemburgischen

Verbrauchergesetzbuches.

"Datenschutzerklärung":

Die in Artikel 15 bezeichnete Datenschutzerklärung, die sich auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezieht. Die Datenschutzerklärung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags und legt die Datenschutzpflichten von KPL in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher im Sinne der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar.

"Dokumentation":

Online- und/oder Papierinformationen, die KPL den Teilnehmern und/oder Karteninhabern regelmäßig zur kostenlosen Einsichtnahme zur Verfügung stellt und die u. a. weitere Informationen über die Beantragung und Verwendung der Q8-electric-Karte durch die Teilnehmer und/oder Karteninhaber enthalten

"E-Fakturierung":

Ausstellung einer E-Rechnung auf elektronischem Weg.

"E-Rechnung":

Eine Rechnung, die in einem von KPL festgelegten elektronischen Format ausgestellt und versendet wird.

"Heimladedienstleistungen":

Dienstleistungen zur Zahlungsabwicklung von Ladevorgängen der Beschäftigten des Teilnehmers bei sich zuhause entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Teilnehmer seinen Beschäftigten deren Heimladevorgänge erstatten möchte.

"Höhere Gewalt":

Eine Handlung oder ein Ereignis, welche(s) sich den angemessenen Einflussmöglichkeiten einer Partei, ihrer Vertreter oder ihrer Auftragnehmer entzieht und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten der betreffenden Partei ganz oder teilweise verhindert, ob zeitweilig oder in sonstigem Maße, so unter anderem Katastrophe, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Naturgewalt, Pandemie, tatsächlicher oder angedrohter Terrorangriff, Kriegshandlungen, Sabotage, Explosion, Tumult, Unruhen, Aufstand, Revolution und Streik, Aussperrung oder Arbeitskampf, Eingriff von hoher Hand, Unfall, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Mangel an Arbeitsmitteln, Versorgungsausfall durch einen Anbieter (unter anderem Strom-, Gas-, Telekommunikationsanbieter), wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist, sowie jede Handlung oder Unterlassung von Seiten Dritter, welche sich den angemessenen Einflussmöglichkeiten der betreffenden Partei entzieht.

"Imprevision":

eine normale und vernünftigerweise nicht vorhersehbare Handlung oder ein Ereignis, das nicht auf das Verschulden einer der Parteien zurückzuführen ist und das die Erfüllung der Verpflichtung(en) durch eine der Parteien erheblich erschwert oder verschlimmert und dadurch das vertragliche Gleichgewicht ernsthaft stört, wie z. B., aber nicht ausschließlich, Änderungen der Rohstoffpreise, Rohstoffmangel oder Preisanpassungen durch Lieferanten.

"Karteninhaber":

Jede natürliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren, die von dem Teilnehmer auf der Plattform als befugter Benutzer bezeichnet ist und auf die eine Ladekarte ausgestellt ist.

"KPB":

Kuwait Petroleum (Belgium) AG/NV, Gesellschaftssitz: Brusselstraat 59, bus 1, B-2018 Antwerpen, RJP Antwerpen (Abteilung Antwerpen), USt-IdNr. BE0404.584.525.

"KPL":

Kuwait Petroleum (Luxembourg) SA, Gesellschaftssitz: Rue de l'Industrie 12, L-8069 Bertrange, RCS Luxemburg B49456, USt-IdNr.LU 16241579.

"KPN":

Kuwait Petroleum (Nederland) BV, Gesellschaftssitz: Schenkkade 50, NL-2595 AR Den Haag, Handelskammer Nr. 24025263, USt-IdNr. NL 001250590B01.

"Kuwait Petroleum Group": Jede juristische Person oder Gruppe juristischer Personen, die direkt oder indirekt von

der Kuwait Petroleum Europe BV kontrolliert wird.

"Kreditlimit": der Höchstbetrag, für den Q8-electric-Services vom Teilnehmer erworben werden

kann

"Ladedienstleistungen": Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Nutzung von Ladestationen im Netz mit

einer Ladekarte, einschließlich der Zuteilung und Verwaltung von Ladekarten, der Erfassung und Verarbeitung der Daten aus den Ladevorgängen sowie der Verwaltung und Zahlungsabwicklung der Ladevorgänge mit dem Inhaber der Ladestation und dem

Teilnehmer.

"Ladekarte": Ein von KPL ausgestelltes Medium mit einmaliger Identifikationsnummer, das

Nutzungszugang zu den Ladestationen im Netz verschafft. Bei diesem Medium kann

es sich um eine Q8-electric-Karte oder die Q8-electric-App handeln.

"Ladestation": Vorrichtung, die dazu genutzt werden kann, die Batterie eines Elektrofahrzeugs zu

laden.

"Q8 Liberty, Small &

Large Business":

Q8-Liberty-Kunden, natürliche Personen, die selbständig eine Erwerbstätigkeit ausüben, oder Unternehmen, bei denen es sich um Klein- oder Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2005 zur

Begriffsbestimmung von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen (KMU) handelt und Unternehmen, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 3 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2005 zur Begriffsbestimmung von

Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen handelt.

"MSP": Mobilitätsdienstleister, ein Unternehmen, das Ladekarten ausstellt und seinen Kunden

E-Mobilitätsdienstleistungen und -produkte anbietet.

"Netz": Das gemeinsame Netz, das aus dem Q8-electric-Netz und dem Partner-Netz gebildet

wird.

"Partei" oder "Parteien": KPL und/oder der Teilnehmer, je nach Kontext.

"Partner-Netz": Alle Ladestationen, an denen die Ladekarte genutzt werden kann und die nicht zu dem

Q8-electric-Netz gehören, das auf der Website, in der Q8-electric-App und/oder auf

der Plattform aufgeführt ist.

"Passwort": Das Passwort eines Karteninhabers oder Teilnehmers für den Zugang zur Q8-electric-

App oder Plattform und zu ihrer Nutzung.

"Plattform": Online-Plattform für "Q8 Liberty, Small & Large Business"-Kunden auf

https://electric.g8.lu, auf welcher der Teilnehmer die Ladekarten und Ladestationen

registrieren und verwalten sowie die Ladevorgänge überprüfen kann.

"Q8 electric": Das komplette Dienstleistungs- und Produktangebot der Kuwait Petroleum Group in

Zusammenhang mit dem Laden von Elektrofahrzeugen.

"Q8-electric-App": Smartphone-Anwendung, mit welcher der Teilnehmer die Ladekarten und

Ladestationen verwalten sowie die Ladevorgänge überprüfen kann. Diese App ist für

Apple iOS und Android erhältlich.

"Q8-electric-Karte": Die von KPL oder einem Mitglied der Kuwait Petroleum Group unter dem Namen "Q8-

electric-Karte" ausgestellte Karte, die dazu dient, Zugang zu den Ladestationen im

Netz zu bieten.

"Q8-electric-Dienstleistungen": Die von KPL gebotenen Lade-, Heimlade-, Verwaltungs- und sonstigen

Dienstleistungen in Zusammenhang mit Q8 electric entsprechend den Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und/oder besondere Bedingungen.

"Q8 Liberty" oder "Liberty": Tankkarten-Dienstleistungsangebot von KPL für Geschäftskunden wie unter

https://www.q8liberty.lu/ näher beschrieben.

"Q8-Netz": Alle von KPB, KPN oder KPL verwalteten Ladestationen.

"Registrierungsformular": Das Online- oder Druck-Registrierungsformular, das KPL den Kunden der Kategorie

"Consumer" in der Q8-electric-App und den "Q8 Liberty, Small & Large Business"-Kunden per E-Mail oder auf der Plattform zur Verfügung stellt, damit diese sich für Q8

electric registrieren können.

"Sonderbedingungen": Schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte zusätzliche, ergänzende oder

abweichende Bedingungen, die wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind.

Sicherheit: eine Bankgarantie, Bürgschaft oder eine andere finanzielle Sicherheit in einer von der

KPL akzeptierten Form.

"Teilnahmebestätigung": Die von KPL gesendete schriftliche Bestätigung, dass KPL die Antragsbestätigung

oder die Registrierung des Teilnehmers in der Q8-electric-App annimmt.

"Teilnehmer": Natürliche Person im Alter von mindestens 18 Jahren oder eine juristische Person, die

einen Vertrag mit KPL unterzeichnet.

"Vertrag": Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegebenenfalls das

Registrierungsformular, die Antragseingangsbestätigung, die Teilnahmebestätigung

und die geltenden Sonderbedingungen.

"Verwaltungsdienstleistung": Dienstleistung, die darin besteht, die administrative Unterstützung des B2B-Kunden

(Arbeitgeber) durch KPL in Zusammenhang mit den Q8-electric-Dienstleistungen im

Sinne des nachstehenden Artikels 9 zu erbringen.

"Website": <a href="www.q8.lu/electric">www.q8.lu/electric</a>

"Zugangsmittel": Benutzename und Passwort

## 2. <u>Teilnahme</u>

2.1 Um die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Dienstleistungen von Q8 electric erwerben zu können, muss der Kunde ein Anmeldeformular ausfüllen, das KPL zur Genehmigung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels vorgelegt werden muss. Die Bestimmungen für Angebote, Bestellungen und das Zustandekommen eines Vertrages in Bezug auf bestimmte Q8 electric-Dienstleistungen, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben sind, können in den Besonderen Geschäftsbedingungen für diese speziellen Q8-electric-Dienstleistungen anders geregelt werden.

2.2 **Kunden der Kategorie "Q8 Liberty, Small & Large Business"** können einen Antrag auf Zugang zu den Q8-electric-Dienstleistungen stellen, indem sie das Registrierungsformular ausfüllen und zudem bestätigen,

dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuellen Sonderbedingungen gelesen haben und akzeptieren. Nach Ausfüllen und Einsenden des Registrierungsformulars und nach Erhalt der Antragseingangsbestätigung ist der Kunde aufgefordert, diesen Antrag ausdrücklich zu Händen von KPL zu bestätigen.

- 2.3 **Kunden der Kategorie "Consumers"** können den Antrag in der Q8-electric-App stellen, indem sie eine gültige Zahlungsart mit ihrem Kundenkonto verknüpfen und zudem bestätigen, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuellen Sonderbedingungen gelesen haben und akzeptieren. Die Zahlungsart muss unbedingt eine Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Wochen haben, um die Zahlung für die Ladevorgänge während des laufenden Kalendermonats sicherzustellen.
- 2.4 Der Vertrag zwischen einem Teilnehmer und KPL tritt nicht in Kraft, solange KPL keine Teilnahmebestätigung gesendet hat. Erst dann erhält der Teilnehmer einen Benutzernamen und ein Passwort, um die Plattform, die Q8-electric-App und die erworbenen Q8-electric-Dienstleistungen während der Dauer des Vertrags zu nutzen. Kunden der Kategorie "Consumers" können ihr eigenes Passwort festlegen, wenn sie sich für die Q8-electric-App registrieren.
- 2.5 KPL hat das Recht, den Antrag auf Teilnahme und auf Zugang zu weiteren Q8-electric-Dienstleistungen nach Prüfung aller Fakten und Faktoren, die aus gutem Grund als relevant zu betrachten sind, zu verweigern oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen (zum Beispiel Berichtigung falscher Angaben, Sicherheitsleistungen, Lastschriftauftrag, Einzugsermächtigung usw.).
- 2.6 Der Teilnehmer garantiert, dass alle Angaben, die er KPL mitteilt (wie Kreditkartenangaben), aktuell, vollständig und korrekt sind und dies auch während der Dauer des Vertrags bleiben und dass er zudem berechtigt ist, KPL diese Angaben mitzuteilen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, KPL unverzüglich schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail unter folgender Adresse alle Änderungen an den genannten Angaben zu melden: help@g8electric.lu.
- 2.7 Der Teilnehmer muss den Karteninhabern die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuellen Sonderbedingungen übermitteln und dafür sorgen, dass sie sich an diese Bedingungen halten. Der Teilnehmer garantiert, dass die Karteninhaber die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eventuellen Sonderbedingungen jederzeit so erfüllen, als wären sie selbst Teilnehmer im Sinne dieses Vertrags.

# 3. <u>Erbringung der Q8-electric-Dienstleistungen</u>

- 3.1 KPL verpflichtet sich, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Teilnehmer die von ihm erworbenen Q8-electric-Dienstleistungen gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu erbringen.
- 3.2 Sofern keine ausdrücklich anderslautende Vereinbarung vorliegt, ist KPL unter angemessenen Anstrengungen an die Erfüllung ihrer Pflichten in Zusammenhang mit den Q8-electric-Dienstleistungen und nicht an eine Ergebnispflicht, KPIs oder SLA-Bedingungen gebunden.
- 3.3 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist KPL jederzeit ohne gerichtliche Intervention oder vorherige Mahnung und ohne, dass sich hieraus Schadenersatzansprüche ergeben, dazu berechtigt, die Erbringung der Q8-electric-Dienstleistungen ganz oder teilweise auszusetzen, wenn der Teilnehmer eine oder mehrere vertragliche Pflichten versäumt oder wenn andere Umstände eintreten, die die sofortige Aussetzung des Vertrags rechtfertigen. KPL wird stets alles in ihren Kräften Stehende tun, um den Teilnehmer so schnell wie möglich über jede Aussetzung aufgrund besonderer Umstände gemäß Artikel 18.2. der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen zu informieren. Da eine Aussetzung dringlich sein kann, ist es denkbar, dass eine Benachrichtigung erst nach erfolgter Aussetzung möglich ist.

### 4. Zuteilung von Ladekarten

- 4.1 Kunden der Kategorie "Consumers" können über die Q8-electric-App eine Q8-electric-Karte anfordern. Q8 Liberty, Small & Large Business Kunden können ihre Karten über die Plattform beantragen und verwalten.
- 4.2 Die angeforderten Q8-electric-Karten werden innerhalb von vierzehn Kalendertagenan die in der Q8electric-App angegebene Adresse gesandt.
- 4.3 Q8 Liberty-, Small- und Large-Business-Kunden schulden der KPL für jede ausgestellte Q8-electric-Karte die entsprechende Gebühr für die Verwaltungskosten, d.h. 1,65 € pro Q8 Electric Card, ohne MwSt., pro Monat. Wenn eine Q8-electric-Karte aus irgendeinem Grund ersetzt werden muss, kann KPL die gleichen Kosten in Rechnung stellen.
- 4.4 Die Teilnehmer k\u00f6nnen \u00fcber die Plattform zus\u00e4tzliche Benutzerkonten f\u00fcr Karteninhaber anlegen, indem sie hierzu alle Schritte ausf\u00fchren und die erforderlichen Felder ausf\u00fcllen. Die Karteninhaber erhalten eine separate E-Mail mit ihrem Benutzernamen und einem Passwort, das sie f\u00fcr die Q8-electric-App einrichten k\u00f6nnen. Die E-Mail wird an die E-Mail-Adresse gesendet, die der Teilnehmer auf der Plattform angegeben hat.
- 4.5 Um die Q8-electric-App zu benutzen, muss der Karteninhaber ein kompatibles Mobilfunkgerät mit Internetverbindung haben, das die aktuellen Software- und Sicherheitsanforderungen erfüllt. KPL empfiehlt, das Mobilfunkgerät mit einem PIN-Code, Muster, Fingerabdruck oder einer Touch ID oder Face ID zu sichern. Wenn der Karteninhaber die Q8-electric-App mit seinem Benutzerkonto auf der Plattform verknüpfen möchte, wird er aufgefordert, sein Passwort einzugeben. Der Karteninhaber haftet persönlich dafür, dass sein Passwort geheim bleibt. Sobald der Karteninhaber Grund zu der Annahme hat, dass sein Passwort in fremde Hände gelangt ist, muss er KPL benachrichtigen und sein Passwort unverzüglich ändern.
- 4.6 Q8-electric-Karten bleiben stets Eigentum von KPL. Die Gefahr in Verbindung mit Q8-electric-Karten, Benutzernamen und Passwörtern geht in dem Augenblick, in dem diese durch KPL oder im Auftrag von KPL an einen Karteninhaber gesandt beziehungsweise gesendet werden, auf den Teilnehmer über. Der Teilnehmer haftet für die sichere und vertrauliche Nutzung und Aufbewahrung dieser Q8-electric-Karten und der hiermit verbundenen Angaben, damit die Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung so gering wie möglich bleibt. Q8-electric-Karten dürfen in keinem Fall unbeaufsichtigt in Fahrzeugen oder an anderer Stelle zurückgelassen werden.
- 4.7 Falls eine Ladekarte verloren geht, gestohlen oder missbräuchlich genutzt wird oder mit hoher Wahrscheinlichkeit missbraucht wurde, muss der Teilnehmer die Karte sofort in der Q8-electric-App oder auf der Plattform sperren. Der Teilnehmer haftet weiter für alle Q8-electric-Dienstleistungen, die bis zu 48 Stunden nach Sperrung der Ladekarte hiermit gekauft werden. Der Teilnehmer hat das Recht, eine Ladekarte jederzeit aus gleich welchem Grund sperren zu lassen. Der Teilnehmer kann jede Q8-electric-Karte eigenhändig in der Q8-electric-App oder auf der Plattform sperren.
- 4.8 Ein Karteninhaber gilt als vom Teilnehmer berechtigt, die Q8-electric-Karte zu benutzen. Der Teilnehmer haftet dafür, dass keine Q8-electric-Karte im Besitz einer Person bleibt, die nicht mehr dazu berechtigt ist, die Q8-electric-Karte zu benutzen.
- 4.9 Der Teilnehmer garantiert KPL, dass seine Ladekarten nicht gefälscht, kopiert oder in irgendeiner Weise manipuliert werden. Der Teilnehmer muss alle Käufe bezahlen, die mit einer gefälschten, kopierten oder manipulierten Q8-electric-Karte getätigt werden, einschließlich aller möglichen Schäden, die sich aus der missbräuchlichen Nutzung von Ladekarten nach ihrem Versand an den Teilnehmer oder die Karteninhaber ergeben.

### 5. Nutzung einer Ladekarte und Q8-electric-Karte

5.1 Eine Ladekarte ist nur für den persönlichen Gebrauch durch einen Karteninhaber gedacht, um Ladedienstleistungen von KPL im Auftrag des Teilnehmers und in dem zwischen den Parteien vereinbarten

- Rahmen zu kaufen. Der Teilnehmer muss alle Ladedienstleistungen bezahlen, die mit der Ladekarte bezogen wurden.
- 5.2 Der Karteninhaber muss jede Q8-electric-Karte vor ihrem erstmaligen Gebrauch in der Q8-electric-App aktivieren. Falls die Q8-electric-App mit einem mobilen Datennetz verbunden ist, kann sie mobile Daten verwenden. KPL haftet in keinem Fall für Kosten, die durch eine Datennutzung infolge des Gebrauchs der Q8-electric-App anfallen.
- 5.3 Außer in dem Fall, dass die Ladekarte entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesperrt oder der Zugang mit ihr ausgesetzt oder beendet ist, bietet die Ladekarte Nutzungszugang zu den Ladestationen im Netz. Die Ladekarte dient dem Karteninhaber als Authentifizierungsmittel.
- 5.4 Ladestationen dürfen nur entsprechend den Anweisungen benutzt werden, die der Eigentümer der Ladestation erteilt oder die an der Ladestation angebracht sind.
- 5.5 Der Teilnehmer muss jede Störung in Zusammenhang mit den Ladestationen und den Q8-electric-Dienstleistungen unverzüglich über die Q8-electric-App, die Plattform, die Website oder per E-Mail an <a href="help@q8electric.lu">help@q8electric.lu</a> bei KPL melden. Unter keinen Umständen darf der Teilnehmer eine Störung missbräuchlich ausnutzen.
- 5.6 Die Geschäftsbedingungen des Betreibers der betreffenden Ladestation gelten für die Nutzung der Ladestationen im Partner-Netz (unter anderem auch für die Verwaltung der Zahlungsabwicklungen zu den Ladevorgängen und für die Verarbeitung der Daten des Karteninhabers). Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich über diese Geschäftsbedingungen zu informieren und sich an sie zu halten. Kommt der Teilnehmer dieser Pflicht nicht oder nicht vorschriftsmäßig nach, verstößt er damit gegen seine vertragliche Pflicht gegenüber KPL. Der Teilnehmer kann KPL nicht für Schäden haftbar machen, die der Teilnehmer oder der Karteninhaber erlitten hat, weil er sich nicht an die Geschäftsbedingungen des Betreibers der Ladestationen im Partner-Netz gehalten hat. Der Teilnehmer hält KPL gegen alle Forderungen von Seiten eines Mitglieds des Partner-Netzes schadlos, die sich aus der Nichteinhaltung solcher Geschäftsbedingungen ergeben.
- 5.7 KPL garantiert nicht, dass die Ladestationen in dem Netz jederzeit unterbrechungs- und/oder störungsfrei funktionieren oder jederzeit verfügbar sind. KPL leistet ferner keine Garantie für die Netzdichte oder Zugänglichkeit der Ladestationen.
- 5.8 KPL wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Übersicht der zum Netz gehörenden Ladestationen auf der Website, in der Q8-electric-App und/oder auf der Plattform aktuell zu halten. KPL leistet auch keine Garantie für die Richtigkeit der Informationen auf der Website, in der Q8-electric-App und/oder auf der Plattform. KPL hat jederzeit das Recht, Ladestationen hinzuzufügen oder aus dem Q8-electric-Netz oder dem Partner-Netz herauszunehmen.

### 6. Heimladedienstleistungen

- 6.1 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass KPL Heimladedienstleistungen erbringt, gelten die folgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht speziell hierzu Sonderbedingungen vereinbart wurden.
- 6.2 Der Teilnehmer erkennt an, dass er für die Installation der Ladestation und für deren Anschluss an die Plattform gemäß allen von KPL vorgegebenen Anweisungen und Dokumenten verantwortlich ist.
- 6.3 Der Teilnehmer garantiert, dass alle Daten, die mit den Systemen oder der Infrastruktur des Teilnehmers und seiner Beschäftigten verarbeitet, gespeichert und an KPL übertragen werden, jederzeit aktuell, vollständig, korrekt und frei von Dateien sind, die Schadware, Viren, schädliche Daten oder schädliche Programme enthalten können.

# 7. Verwaltungsdienstleistung

7.1 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass KPL den Arbeitgeber durch Begleichung der Auslagenersatzforderungen administrativ unterstützt, damit er bei der administrativen Bearbeitung der Q8-

- electric-Dienstleistungen seine Beschäftigten entlasten kann, gelten die folgenden Geschäftsbedingungen, sofern nicht speziell hierzu Sonderbedingungen vereinbart wurden.
- 7.2 Der Arbeitgeber trägt die Angaben seiner Beschäftigten (Name, Bankkontonummer) und die Angaben der bei den Beschäftigten installierten "Heimladestationen" ein, für die er die Verwaltungsdienstleistung auf der Plattform in Anspruch nehmen möchte. Einmal im Monat exportiert Q8 für jeden Arbeitgeber von der Plattform aus eine Liste der Ladevorgänge an Heimladestationen. Diese Liste enthält folgende Informationen pro Arbeitgeber: die Ladevorgänge, die kWh, den Preis für den betreffenden Monat sowie den Namen und die Bankkontonummer des betreffenden Beschäftigten. Diese Liste ist eine sogenannte Auslagenersatzforderung, auf deren Grundlage KPL ihre Bank dazu anweist, den betreffenden Beschäftigten des Arbeitgebers Auslagenersatz zu zahlen. Für diese Verwaltungsdienstleistung wird dem Arbeitgeber ein monatlicher Betrag in Rechnung gestellt, der sich aus der Summe aller von KPL bezahlten Auslagenersatzrechnungen (von denen eine Kopie übermittelt wird) und einer Bearbeitungsgebühr pro Beschäftigten zusammensetzt. Bei einem Streitfall kann der Arbeitgeber oder der Beschäftigte sich an den Kundendienst wenden:
  - Q8 Lux (+352 (0)45 02 03 1) help@q8electric.lu
- 7.3 KPL begleicht die Auslagenersatzforderung des Beschäftigten, bevor KPL den entsprechenden Betrag vom Arbeitgeber erhalten hat, nach entsprechender Fakturierung der Verwaltungsdienstleistung und Ausstellen der Rechnung an den Arbeitgeber. Das Zahlungsziel dieser Rechnung beträgt beträgt 9 (neun) Kalendertage nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.

### 8. Sperrung der Karten

- 8.1. Sperrung auf Ersuchen des Teilnehmers oder durch den Teilnehmer:
  - i. Der Teilnehmer hat das Recht, die Karte jederzeit und aus jedem Grund sperren zu lassen. Wenn ein Karteninhaber nicht mehr autorisiert ist oder eine Karte/ein Smartphone verloren/gestohlen wurde, muss die Karte auf jeden Fall gesperrt werden.
  - ii. Der Antrag des Teilnehmers auf Sperrung einer Karte ist telefonisch beim Kundendienst zu stellen. Die Kontaktdaten stehen auf der Website zur Verfügung und sind auch in Artikel 12 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.
  - iii. Wenn der Antrag auf Sperrung der Karte telefonisch gestellt wird, muss das Mitglied dem Kundendienst die vollständige Kartennummer zusammen mit persönlichen Identifikationsdaten mitteilen, die zur Identifizierung der zu sperrenden Karte beitragen können. Die Angabe falscher Informationen kann dazu führen, dass die falsche Karte gesperrt wird, so dass das Mitglied allein für die mit der zu sperrenden Karte erworbenen Q8 Electric-Dienstleistungen haftet.
  - iv. Jeder telefonische Antrag des Mitglieds auf Sperrung einer Karte wird anschließend so schnell wie möglich schriftlich an KPL bestätigt. Erst ab dem Zeitpunkt, zu dem KPL die schriftliche Bestätigung erhält, haftet das Mitglied nicht mehr für die mit der gesperrten Karte erworbenen Q8 Electric-Dienstleistungen.
  - v. KPL unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Karte innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem schriftlichen Antrag des Teilnehmers zu sperren.
  - vi. Über die Plattform kann der Teilnehmer eine Karte auch selbst sperren, und zwar gemäß den in der dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Dokumentation beschriebenen Modalitäten.

## 8.2. Sperrung auf Initiative von KPL:

- i. Unbeschadet anderer Rechte, die KPL aufgrund des Vertrags, des Gesetzes oder anderweitig zustehen, hat KPL jederzeit das Recht, eine Karte sofort zu sperren und ihre Rückgabe zu verlangen (und/oder die Neuausstellung, den Ersatz oder die Verlängerung einer Karte zu verweigern), wenn:
  - der Teilnehmer Rechnungen nicht spätestens bis zum Fälligkeitstag der Zahlungsfrist bezahlt;
  - die Rechnungen des Mitglieds von einem Dritten bezahlt werden, ohne dass eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien und diesem Dritten vorliegt;
  - der Teilnehmer sein Kreditlimit erreicht hat;
  - die Sicherheiten, die der Teilnehmer der KPL gestellt hat, keine ausreichende Sicherheit bieten, verfallen sind, unzureichend geworden sind oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KPL zurückgezogen oder geändert worden sind;
  - in den in Artikel 11.2. beschriebenen Situationen;
  - die betrügerische Verwendung einer Karte oder jedes Problem, das die Sicherheit der Karte beeinträchtigt;

- die Karte während eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten nicht benutzt wurde:
- die Karte wird als defekt befunden; und/oder
- die Zugangsmittel auf unzulässige Weise verwendet werden.

#### 9. Einkaufslimit und Kreditlimit

- 9.1. Für Q8 Liberty-Kunden gelten die Bestimmungen von Q8 Liberty in Bezug auf den Einkaufsrahmen und die Kreditlimite. Diese Limits gelten kumulativ für Einkäufe über die Q8-electric-Karte, die Q8-Liberty-Karte und über Mobile Refuelling (wie in den Allgemeinen Bedingungen für Q8-Liberty-Karten definiert).
- 9.2. Für "Small & Large Business" Kunden wird das Kreditlimit von KPL auf der Grundlage verschiedener Faktoren (z.B. Häufigkeit der Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Bonität des Teilnehmers, Höhe der geleisteten Sicherheit usw.) festgelegt und kann von KPL jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. KPL wird den Teilnehmer anschließend schriftlich über jede Änderung des Kreditlimits informieren.
- 9.3. KPL behält sich das Recht vor, bei der Einrichtung und während der Laufzeit des Kreditlimits vom Teilnehmer Sicherheiten zu verlangen. Die Stellung von Sicherheiten berührt nicht die Haftung des Teilnehmers aus diesem Vertrag.
- 9.4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die KPL schriftlich über jede Änderung seiner Tätigkeit, seiner Unternehmens- oder Konzernstruktur und/oder seines geschätzten Jahresvolumens zu informieren, die eine Änderung des Kreditrahmens erforderlich machen könnte, um eine mögliche Sperrung der Karten zu vermeiden.
- 9.5. Unbeschadet sonstiger Rechte der KPB aus dem Vertrag oder aus dem Gesetz ist die KPL berechtigt, wenn die vom Teilnehmer geleistete Sicherheit abgelaufen ist, unzureichend geworden ist oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der KPL zurückgezogen oder geändert wurde, nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Teilnehmer zu verlangen, dass der Teilnehmer unverzüglich (a) Rechnungen bezahlt, deren Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist; (b) zusätzliche Sicherheiten leistet und/oder bestehende Sicherheiten erhöht; und/oder (c) eine Änderung der Geschäftsbedingungen (wie Zahlungsfrist und Rabatte) akzeptiert. Kommt der Teilnehmer diesen Anforderungen nicht nach, hat KPL das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 11.2 zu kündigen.
- 9.6. Bei Beendigung der Vereinbarung gibt die KPL die Sicherheiten unter der Voraussetzung frei, dass alle Verpflichtungen des Teilnehmers aus der Vereinbarung erfüllt wurden. Bis zur Freigabe der Sicherheiten können die vom Teilnehmer geleisteten Sicherheiten von der KPL zur Verrechnung mit Beträgen verwendet werden, die der Teilnehmer der Kuwait Petroleum Group schuldet.

### 10. Preise, Fakturierung und Zahlung

- 10.1. Mit Ausnahme der Gebühren für die Ladevorgänge sind die vereinbarten Preise für die Q8-electric-Dienstleistungen in der Q8-electric-App oder gegebenenfalls in der Teilnahmebestätigung oder den Sonderbedingungen aufgeführt.
- 10.2. Der Preis eines Ladevorgangs setzt sich aus mehreren Preiskomponenten zusammen, die in der Q8-electric-App und/oder an der Ladestation angezeigt werden. Die Preise für Ladedienstleistungen umfassen mindestens folgende Komponenten:
  - a) alle geltenden Abonnementkosten;
  - b) den Preis, der für den betreffenden Ladevorgang berechnet wird (dieser Preis errechnet sich je nach Ladestation entweder aus der Anzahl kWh oder pro Ladevorgang oder auf Basis der Dauer des Ladevorgangs), wobei es sich hierbei allgemein um eine Gebühr handelt, die an den Eigentümer der Ladestation und den Stromanbieter gezahlt wird;
  - c) eine Transaktionsgebühr für die administrative Bearbeitung der Ladekartennutzung pro Ladevorgang.
- **B2B** Sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt, gelten die Preisangaben zuzüglich aller Steuern, Abgaben und/oder Erhebungen jeglicher Art sowie der eventuellen Transport-, Liefer- oder Versicherungskosten für die betreffenden Q8-electric-Dienstleistungen.

- **B2C** Die Verbraucherpreisangaben verstehen sich in Euro inklusive aller Steuern, Abgaben und/oder Erhebungen sowie aller obligatorischen Kosten, die aufgrund der Q8-electric-Dienstleistungen zu zahlen sind.
- 10.3. KPL hat auch nach Abschluss des Vertrags das Recht, die Preise für Q8-electric-Dienstleistungen jederzeit anzuheben, wenn sich die Steuern erhöhen oder sonstige obligatorische Mehrkosten von staatlicher Seite auferlegt werden.
- 10.4. KPL hat zudem das Recht, die Preise für die Q8-electric-Dienstleistungen jederzeit nach Inkrafttreten dieses Vertrags einseitig gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
- 10.5. Sofern keine anderslautende schriftliche Bestimmung vorliegt, müssen die Zahlungen in der Zahlungsart erfolgen, die in der Q8-electric-App (Consumers) oder auf der Plattform (Q8 Liberty, Small & Large Business) angegeben ist.
- 10.6. Alle geschuldeten Zahlungen sind sofort fällig und mit einer Kredit- oder Debitkarte zu entrichten, deren Limit die Zahlung des vollen ausstehenden Betrags zulässt (bei Kunden der Kategorie "Consumers"), oder innerhalb von 9 (neun) Kalendertagen ab Rechnungsdatum gemäß den Liberty-Geschäftsbedingungen (bei Kunden der Kategorie "Q8 Liberty, Small & Large Business"). Die Zahlungsanweisungen können dem Teilnehmer mehrere Male im Monat in Rechnung gestellt werden.
- 10.7. Wenn eine Rechnung ausgestellt werden muss, akzeptiert der Teilnehmer, dass KPL sie ausschließlich in elektronischer Form per E-Mail an die Adresse sendet, die in der Q8-electric-App oder in dem Antragsformular angegeben ist, und dass er keine Rechnungen in gedruckter Form erhält, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. KPL darf dennoch Rechnungen in gedruckter Form ausstellen. Der Teilnehmer erkennt an, dass er für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zur Annahme und Aufbewahrung von Rechnungen verantwortlich ist.
- 10.8. Der Teilnehmer ist verpflichtet, jede Rechnung und jede Lastschrift sorgfältig zu prüfen. Jede Anfechtung einer Rechnung oder Lastschrift ist KPL innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Rechnungs- oder Lastschriftdatum schriftlich per Einschreiben oder E-Mail an <a href="help@q8electric.lu">help@q8electric.lu</a> zuzustellen. Wird dies versäumt, gilt die Beschwerde als verspätet und unzulässig. Ist die Beschwerde begründet, erstattet KPL alle unrechtmäßig abgebuchten Beträge.
- **B2B** Selbst wenn der Teilnehmer eine Rechnung angefochten hat, ist er nicht berechtigt, deren Zahlung auszusetzen.
- B2B Wenn ein Teilnehmer die geschuldeten Beträge nicht fristgerecht zahlt, fallen kraft des Gesetzes Verzugszinsen in Höhe von 10 % pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zum Datum der vollständigen Begleichung an, ohne dass hierzu eine Mahnung erforderlich ist. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, hat KPL das Recht, eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 15 EUR zzgl. MwSt. pro Mahnung in Rechnung zu stellen.
- B2C Wenn ein Teilnehmer die geschuldeten Beträge nicht fristgerecht zahlt, hat KPL das Recht, dem Teilnehmer nach Ablauf von 15 Kalendertagen ab Mahnungsdatum Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz in Rechnung zu stellen. Soweit dies gesetzlich erlaubt ist, hat KPL das Recht, eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 15 EUR zzgl. MwSt. pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

### B2B - Der Teilnehmer ist ausdrücklich nicht zu Aufrechnungen berechtigt.

10.9. Wenn die Parteien bereits einen Liberty-Vertrag unterzeichnet haben, könnte der Verbrauch der Ladedienstleistungen in den Kraftstoffkosten inbegriffen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

## 11. <u>Dauer und Beendigung des Vertrags</u>

11.1. Der Vertrag ist unbefristet, sofern keine anderslautende Bestimmung vorliegt. Sowohl KPL als auch der Teilnehmer haben das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wobei dies schriftlich per Einschreiben zu

erfolgen hat. Der Vertrag ist in diesem Fall ab dem ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat beendet, in dem der Einschreibebrief an die andere Partei gesandt wurde.

- B2C Falls KPL beschließt, den Vertrag oder die aus ihm hervorgehenden Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise auf ein Mitglied der Kuwait Petroleum Group gemäß Artikel 18.4 zu übertragen und der Teilnehmer einer solchen Übertragung nicht zustimmt, hat er das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wobei diese Kündigung schriftlich per Einschreiben zu erfolgen hat.
- 11.2. Unter den folgenden Umständen hat KPL das Recht, den Vertrag jederzeit ohne gerichtliche Intervention, ohne Mahnung und ohne Abfindung, vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche seitens KPL, ganz oder teilweise zu beenden:
  - a) wenn der Teilnehmer oder seine Karteninhaber sich nicht an eine oder mehrere Pflichten im Rahmen dieses Vertrags halten und diese Pflichten auch nach Ablauf von zehn Tagen ab entsprechender Mahnung per Einschreiben nicht erfüllt haben;
  - b) wenn der Teilnehmer eine beliebige Zahlungspflicht während eines angemessenen Zeitraums nach deren Fälligkeit nicht erfüllt ;
  - nach Auffassung der KPL ernsthafte Anzeichen für eine unzureichende Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers vorliegen
  - d) wenn KPL innerhalb von fünf Tagen ab Inkrafttreten dieses Vertrags keine Einzugsermächtigung erhalten hat oder diese ausgesetzt wurde oder ausgesetzt zu werden droht;
  - e) wenn es sich als unmöglich erweist, die Q8-electric-Karte an die angegebene Lieferadresse des Teilnehmers zu senden:
  - f) im Falle eines Zahlungsaufschubs oder einer Zahlungseinstellung, einer Umschuldung oder eines Vergleichs mit den Gläubigern des Teilnehmers, der von dem Teilnehmer oder in Bezug auf den Teilnehmer erwirkt wurde, oder im Falle von Schritten, die darauf abzielen, einen solchen Zahlungsaufschub oder Vergleich zu erwirken, oder im Falle eines anderen Verfahrens, das in Bezug auf den Teilnehmer gemäß einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Verfahren im Zusammenhang mit einer Sanierung, einem Zahlungsaufschub oder einer Zahlungseinstellung, einer Umschuldung oder einem Vergleich eingeleitet wurde;
  - g) wenn ein Antrag, eine Vorladung oder ein sonstiges Mittel zur Einleitung eines Verfahrens bei Gericht eingereicht wird oder eine Verfügung, ein Urteil, ein Mandamus-Beschluss oder eine sonstige Entscheidung in Bezug auf die Liquidation, den Konkurs, die Zwangsverwaltung oder die Abwicklung des Teilnehmers ergeht oder wenn der Teilnehmer offensichtlich zahlungsunfähig ist;
  - h) wenn der Teilnehmer zahlungsunfähig ist oder für zahlungsunfähig erklärt wurde oder als zahlungsunfähig gilt:
  - i) für den Fall, dass der Teilnehmer in einer Rechtsordnung ein Ereignis erlebt oder miterlebt, das den in Artikel 11.2 (f) bis 11.2. (h) genannten Ereignissen entspricht;
  - j) enn das vom Teilnehmer bereitgestellte Banklastschriftverfahren eingestellt wird oder Gefahr läuft, eingestellt zu werden;
  - k) wenn der Teilnehmer sein nach Artikel 9 (Einkaufslimit und Kreditlimit) festgelegtes Kreditlimit erreicht hat;
  - im Falle der betrügerischen Verwendung einer Karte oder eines Problems, das die Sicherheit der Karte beeinträchtigt, und/oder wenn die Q8 electric Card während eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten nicht verwendet wurde;
  - m) im Fall eines Insolvenzantrags, einer Entscheidung oder Anweisung zur Liquidierung oder Abwicklung des Teilnehmers oder im Fall einer offensichtlichen Insolvenz des Teilnehmers;
  - n) im Fall höherer Gewalt oder Imprevision während einer ununterbrochenen Dauer von zehn Tagen;
  - wenn eine Änderung in der Kontrolle des Teilnehmers gemäß Artikel 1711-1 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in der abgeänderten Fassung dieses Gesetzes, eintritt oder
  - p) wenn sonstige Umstände eintreten, die die sofortige Beendigung des Vertrags rechtfertigen, unter anderem aber nicht nur bei Betrugsverdacht und/oder Rabattmissbrauch.
- 11.3. Bei Beendigung des Vertrags muss der Teilnehmer unverzüglich alle ausstehenden Beträge zahlen, auch wenn ihre Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Der Teilnehmer muss in diesem Fall unverzüglich alle ihm zur Verfügung gestellten Produkte, wie die Q8-electric-Karten, nach Wahl von KPL entweder zurücksenden oder vernichten.
- 11.4. Der Teilnehmer kann aus der in diesem Artikel 11 genannten Kündigung, dem Ausschluss und der Änderung keine Rechte gegenüber der KPB ableiten.

11.5. Im Falle einer Imprevision verhandeln die Parteien in gutem Glauben über eine Anpassung des Abkommens, um das Gleichgewicht zwischen den Parteien wiederherzustellen. Die Vertragspartei, die sich auf diese Umstände beruft, muss die andere Vertragspartei unverzüglich unterrichten und sie auffordern, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen.

#### 12. Kundendienstleistungen

- 12.1. KPL hat eine Kundendienstabteilung, die sich mit allen Anfragen und/oder Beschwerden des Teilnehmers in Zusammenhang mit den Q8-electric-Dienstleistungen befasst. Die Kundendienstabteilung ist wie folgt erreichbar:
  - Q8 Lux (+352 (0)45 02 03 1) help@q8electric.lu www.q8.lu/electric.
- 12.2. KPL bemüht sich bestmöglich, alle Fragen und/oder Beschwerden des Teilnehmers innerhalb von zwei Arbeitstagen zu prüfen. KPL garantiert nicht, dass die Kundendienstleistungen jederzeit störungs- und/oder unterbrechungsfrei zur Verfügung stehen.

### 13. Haftung

- 13.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13.2 und im Rahmen des Gesetzes schließt KPL jede Haftung ihrerseits für Schäden aus, die der Teilnehmer infolge oder in Verbindung mit einem nicht schwerwiegenden Fehler oder Irrtum seitens KPL erleidet, ungeachtet des Umstands, ob der Schaden vertraglich oder außervertraglich entstanden ist.
- 13.2. Der Vertrag schließt in keiner Weise die Haftung von KPL für Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens KPL oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten aus und schränkt diese Haftung in keiner Weise ein.
- 13.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 13.2 haftet KPL nicht für indirekte, besondere, zufällige Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, unter anderem nicht für die Unterbrechung der Betriebstätigkeiten, für Forderungen Dritter, für Schäden infolge der Unterbrechung von Betriebstätigkeiten oder eines Gewinnverlusts, eines Verlusts an Vermögenswerten oder des Verlusts eines Wettbewerbsvorteils oder Goodwills in Verbindung mit dem Vertrag, ob vorhersehbar oder nicht, ungeachtet sonstiger Schadensursachen, selbst wenn eine der Parteien sich vorher der Schadensmöglichkeit bewusst war, ungeachtet der rechtlichen Grundlage (Gesetz, Schuld, Vertrag oder andere).
- 13.4. Der Teilnehmer erkennt an, dass KPL keinen Einfluss auf den Zustand, die Instandhaltung und die mögliche Nichtverfügbarkeit von Ladestationen Dritter im Netz hat.
- 13.5. KPL haftet nicht für Schäden, die der Teilnehmer erleidet und die sich infolge oder in Verbindung mit (i) falschen oder unvollständigen Angaben von Seiten des Teilnehmers, (ii) Handlungen oder Unterlassungen von Seiten des Teilnehmers und/oder (iii) Säumnissen oder Verzügen von Seiten des Teilnehmers bei der Reaktion auf eine Benachrichtigung, Warnung oder Information zum Zeitpunkt der Kenntnisgabe ergeben.
- 13.6. Der Teilnehmer muss die Ladestation und das von KPL bereitgestellte Material hierfür, wie beispielsweise die Q8-electric-Karten oder Ladekabel, mit der gebotenen Sorgfalt benutzen. Der Teilnehmer ist persönlich dafür verantwortlich, ein geeignetes Kabel zu benutzen, das alle Anforderungen hierzu, auch die Sicherheitsvorschriften, erfüllt.
- 13.7. Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die KPL infolge oder in Verbindung mit Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeiten, groben Fahrlässigkeiten, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug von Seiten des Teilnehmers oder der Karteninhaber erleidet, einschließlich der regelwidrigen Nutzung der Q8-electric-Dienstleistungen, und erklärt sich damit einverstanden, KPL gegen hieraus resultierende Forderungen Dritter schadlos zu halten.
- 13.8. Forderungen des Teilnehmers in Zusammenhang mit dem Vertrag sind stets an KPL und nicht an ein anderes Mitglied der Kuwait Petroleum Group zu richten, ungeachtet des Umstands, ob sich die Forderung an KPL oder an ein anderes Mitglied der Kuwait Petroleum Group richtet.
- 13.9. Wenn KPL trotz der in diesem Artikel dargelegten Haftungsausschlüsse und -einschränkungen von einem Gericht für einen Verlust haftbar gemacht wird, der nicht durch Vorsatz oder Betrug seitens KPL oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten verursacht wurde, ist die Haftung von KPL auf 1.000 € pro Jahr und pro

- Schadensfall begrenzt, der zu der Forderung geführt hat, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein einziges Ereignis behandelt wird.
- 13.10. KPL haftet in keinem Fall für Schäden, die sich aus einer Handlung oder Unterlassung des Teilnehmers ergeben, mit der er gegen eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat. Der Teilnehmer haftet gegenüber KPL für Schäden infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen, mit denen er gegen Gesetzes- und/oder Vertragsbestimmungen, unter anderem gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, verstößt.
- 13.11. Die Nutzung der Q8-electric-Karte, der Q8-electric-App oder der Plattform ist nur unter Einhaltung dieses Vertrags sowie aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen zulässig und nur zu legalen Zwecken erlaubt.
- 13.12. Insbesondere ist es dem Teilnehmer nicht gestattet:
  - o Informationen über die Q8-electric-App und/oder die Plattform oder unter ihrer Verwendung zu übermitteln, zu übertragen oder zu verbreiten, wenn diese Informationen beleidigend, anstößig, verleumderisch oder in anderer Weise illegal sind oder sein könnten;
  - o die Q8-electric-App und/oder die Plattform in irgendeiner Weise zu benutzen, in der die Rechte anderer verletzt werden oder werden könnten;
  - o Software, Programmabläufe oder Geräte zu benutzen, die den Betrieb oder die Funktionsbereitschaft der Q8-electric-App und/oder der Plattform elektronisch oder manuell stören oder stören sollen, unter anderem aber nicht nur das Hochladen oder Bereitstellen von Dateien, die verdächtige Daten oder Viren enthalten, ungeachtet der hierfür verwendeten Mittel.
  - o das Erscheinungsbild der Q8-electric-App und/oder der Plattform oder den zugrunde liegenden Software-Code zu beschädigen, zu ändern oder zu stören;
  - o Handlungen vorzunehmen, mit denen die Q8-electric-App und/oder die Plattform oder die hiermit verbundene Infrastruktur in unzumutbarer Weise oder unverhältnismäßig stark belastet wird;
  - o sich mit gleich welchem Mittel unerlaubten Zugang zu einem unserer Netze zu verschaffen oder dies zu versuchen.
- 13.13. KPL haftet nicht für Verluste, die der Teilnehmer infolge oder in Verbindung mit der Nichterfüllung oder der ausgesetzten Erfüllung der Pflichten von KPL durch einen Fall höherer Gewalt erleidet.

# 14. Geistiges Eigentum

- 14.1. Der Teilnehmer erkennt an, dass alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich der Urheber-, Marken-, Datenbank- und Patentrechte) an den Q8-electric-Dienstleistungen Eigentum von KPL und/oder ihres Lizenzgebers sind. Der Teilnehmer erhält eine eingeschränkte, nicht ausschließliche, widerrufbare und nicht übertragbare Lizenz für die geistigen Eigentumsrechte an den Q8-electric-Dienstleistungen, soweit dies zur Nutzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist.
- 14.2. Der Teilnehmer muss davon Abstand nehmen, gegen die geistigen Eigentumsrechte und sonstige Rechte von KPL zu verstoßen.
- 14.3. Es ist dem Teilnehmer nicht gestattet, Hinweise auf geistige Eigentumsrechte (wie Logos und Urheberrechtsvermerke) an oder in Verbindung mit den von KPL gebotenen Q8-electric-Dienstleistungen oder an den/der bereitgestellten Software, Hardware, Anwendungen, Website oder Ausrüstungen zu entfernen oder zu ändern.
- 14.4. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt und darf auch Dritten nicht ermöglichen oder dazu verhelfen:
  - a. den Quellcode und/oder die Programmierung und/oder die Software, das Produktdesign oder die Zusammenstellung eines Produkts (oder eines Teils davon) oder die Dokumentation, die von oder im Auftrag von KPL bereitgestellt wird, in irgendeiner Weise zu kopieren oder den Versuch zu unternehmen, diese zu ändern, zu vervielfältigen, zurückzuentwickeln ("Reverse Engineering"), zu disassemblieren und/oder zu dekompilieren, es sei denn, dies ist gesetzlich erlaubt, oder
  - b. eine Kopie, Adaptation, Übersetzung und/oder Ähnliches und/oder ein abgeleitetes Werk von Inhalten eines Produkts oder Dokuments zu gleich welchem Zweck zu erstellen, es sei denn, KPL hat hierzu die vorherige schriftliche Genehmigung erteilt, oder
  - c. das Produkt in (Unter-)Teile aufzuteilen, um es Dritten ohne Genehmigung von KPL zur Verfügung zu stellen oder zu übertragen.

#### 15. <u>Datenschutz</u>

Mit der Bereitstellung der Q8-electric-Dienstleistungen verarbeitet KPL als der für die Verarbeitung Verantwortliche bestimmte – auch personenbezogene – Daten des Teilnehmers und des Karteninhabers. KPL hält sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an geltendes Recht. Die beiliegende Datenschutzerklärung, die wesentlicher Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, legt dar, wie KPL diese Daten verarbeitet.

## 16. Änderungen

- 16.1. KPL hat jederzeit das Recht, eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, hinzuzufügen oder zu streichen.
- 16.2. KPL gibt die geänderten oder neuen Geschäftsbedingungen schriftlich heraus, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens zehn (10) Arbeitstagen. Da die Parteien die Verwendung elektronischer Medien als Kommunikationsmittel vereinbart haben, können geänderte oder neue Geschäftsbedingungen auch in elektronischer Form herausgegeben werden.
- 16.3. Die geänderten oder neuen Geschäftsbedingungen sind ab dem von KPL festgelegten Datum rechtswirksam und gelten ab diesem Tag als vom Teilnehmer angenommen, sofern er KPL nicht schriftlich innerhalb der besagten Ankündigungsfrist mitteilt, dass er die geänderten oder neuen Geschäftsbedingungen ablehnt. Im Falle einer Ablehnung endet der Vertrag mit Ablauf der Ankündigungsfrist automatisch, kostenlos und ohne Abfindung.

### 17. Rücktrittsrecht

- **B2C** Mit dem Kauf von Q8-electric-Dienstleistungen (beispielsweise mittels Ladekarte) während der Bedenkzeit im Sinne von Artikel 17 (Rücktrittsrecht) erkennt der Verbraucher an, dass er den Beginn der Q8-electric-Dienstleistungen ausdrücklich angefordert hat.
- B2C Der Rücktritt vom Vertrag ohne Angabe von Gründen ist während einer Bedenkzeit von 14 Kalendertagen ab Inkrafttreten des Vertrags zulässig, wobei hierzu ein entsprechend geändertes Formular per Einschreiben oder E-Mail (help@q8electric.lu) an KPL zu senden ist. In diesem Fall muss der Verbraucher unverzüglich seine Q8-electric-Karte entsprechend den Anweisungen von KPL zurücksenden und die direkten Versandkosten hierfür selbst bezahlen. In diesem Fall wird KPL dem Verbraucher spätestens 14 Kalendertage nach Empfang der Rücktrittsmitteilung alle erhaltenen Zahlungen unter Verwendung derselben Zahlungsart, die auch der Verbraucher für die ursprüngliche Zahlung verwendet hat, zurückerstatten. Wenn der Verbraucher jedoch vom Vertrag zurücktritt, nachdem er während der Bedenkzeit ausdrücklich Q8-electric-Dienstleistungen (zum Beispiel Ladedienstleistungen) in einem bestimmten Umfang abgerufen hat, muss er für diesen Teil der Leistungen, die KPL bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits erbracht hat, zahlen. Der anteilige Betrag, den der Verbraucher an KPL zahlen muss, errechnet sich auf Grundlage des im Vertrag festgelegten Gesamtpreises. Wenn der Gesamtpreis sich als überhöht erweist, muss der anteilige Betrag auf Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistungen berechnet werden. Das Rücktrittsrecht ist verwirkt, wenn dem Verbraucher die Q8-electric-Dienstleistungen vor Ablauf der besagten Bedenkzeit in Gänze erbracht wurden.

# 18. <u>Allgemeines</u>

- 18.1. Auf alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung des vorliegenden Vertrags und mit allen Käufen, die mit der Q8-electric-Karte getätigt wurden, ist ausschließlich luxemburgisches Recht anwendbar, unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Unbeschadet der Anwendbarkeit von Artikel L. 211-2 des luxemburgischen Verbrauchergesetzbuches sind die luxemburgischen Gerichte der Stadt Luxemburg der alleinige Gerichtsstand zur Beilegung von direkt oder indirekt aus diesem Vertrag hervorgehenden Streitfällen zwischen KPL und dem Teilnehmer. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), das mit dem Gesetz vom 26. November 1996 ratifiziert wurde, ist ausgeschlossen.
- 18.2. Bekanntmachungen jeglicher Art können nach Ermessen von KPL rechtswirksam an die auf der Plattform oder in der Q8-electric-App angegebene Kontaktperson oder an den Teilnehmer selbst übermittelt beziehungsweise gesendet werden. Bekanntmachungen sind rechtswirksam, wenn sie per

(Einschreibe-)Brief, auf der Plattform oder in der App oder per E-Mail erfolgen. Der Teilnehmer nimmt davon Abstand, die Beweiskraft solcher Mitteilungen anzufechten. Jede Änderung an den obigen Angaben muss KPL unverzüglich gemeldet werden. Bei Bekanntmachungen von Seiten des Teilnehmers muss dieser sicherstellen, dass die Bekanntmachungen von Personen ausgehen, die dazu befugt sind, ihn zu vertreten.

- 18.3. Der Teilnehmer darf die Bedingungen des Vertrags (unter anderem die Geschäftsbedingungen) nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von KPL Dritten offenlegen oder diese veröffentlichen bzw. verbreiten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für den Fall, dass die Offenlegung per Gesetz, Amtsvorschrift, rechtskräftiges Urteil, Gerichtsbeschluss oder auf Gesuch einer sonstigen zuständigen Instanz erforderlich ist.
- 18.4. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von KPL ist der Teilnehmer nicht berechtigt, den Vertrag oder die aus ihm hervorgehenden Rechte oder Pflichten auf einen Dritten zu übertragen. KPL ist berechtigt, den Vertrag oder die aus ihm hervorgehenden Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise auf ein Mitglied der Kuwait Petroleum Group zu übertragen. Der Teilnehmer stimmt hiermit einer solchen Übertragung zu.
- 18.5. Diejenigen Klauseln, die naturgemäß explizit oder implizit über die Kündigung oder den Ablauf des Vertrags hinaus gelten sollen, behalten ihre Gültigkeit, unter anderem Artikel 13 (Haftungsausschluss), 11.3.3 (Dauer und Beendigung des Vertrags), 18.1. und 18.2. (Allgemeines), wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.
- 18.6. Falls eine Bestimmung des Vertrags definitiv für ungültig, rechtswidrig oder unwirksam befunden wird, werden die Parteien diese Bestimmung, soweit sie ungültig, rechtswidrig oder unwirksam ist, nach Möglichkeit durch eine gültige, rechtmäßige und wirksame Klausel ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn möglichst nahe kommt. Wenn die ungültige, rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung nicht rechtsgültig ersetzt werden kann, gilt sie als null und nichtig und wird nicht länger als Bestandteil des Vertrags betrachtet, wobei die übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt bleiben und ihre Gültigkeit bewahren.
- 18.7. Der Teilnehmer kann nur dann einen Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel durch KPL im Rahmen des Vertrags oder in Verbindung mit ihm geltend machen, wenn er eine entsprechende schriftliche, an ihn gerichtete Erklärung von KPL vorlegen kann. Jeder Rechtsverzicht gilt jeweils nur in dem Fall und zu dem Zweck, zu dem die Verzichtserklärung abgegeben wurde. Ein Recht oder Rechtsmittel auf Seiten von KPL im Rahmen des Vertrags oder in Verbindung mit ihm wird in keinem Fall dadurch ausgeschlossen, aufgegeben oder eingeschränkt, dass (i) vor Ablauf einer gesetzlichen Frist eine Pflicht nicht oder verspätet erfüllt wurde; (ii) eine Pflicht nur ausnahmsweise oder teilweise erfüllt wurde; (iii) vorher ganz oder teilweise auf ein ähnliches Recht oder Rechtsmittel verzichtet wurde oder (iv) einer der obengenannten Fälle in Zusammenhang mit einem anderen Recht oder Rechtsmittel (gleicher oder anderer Art) eingetreten ist.

\* \*

\*